



Landstammschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Miguel Luauab Eckert

Geburtsjahr: *1867*

Nr. 20 der Vorstellungsliste 2

des Aushebungsbezirks Kopweien

für 18. 89

Der Heroldshausen August Lammus Eckert

geboren am 23. August 18. 67 zu Schlegel
Neustadt am Rübenberge Döbeln

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots

zum Dienst (^{mit der}/_{ohne}) mit Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

türkischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die hzw. Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärpflichtigen sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit pflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienstesintritt für die dem berufenen auf.

Mannschaften der aufmerksamen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturmden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorschreiber zu erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst ein-

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an die richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die sind derartige Gesuche unzulässig.

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Zivilvorschriften der Erlaßkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun- sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt besonderen Verfügung bedarf.

unddreißigte Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Land- mit dem vollendeten fünfundslerzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer gegenüber als Ausweis.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil- Behörden

Kopweien den 20 ten Mar 18. 89

Königl. Ober-
der 1. Inf.

Erlaßkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

Poppe-Horbenburg

Dr. Guss

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

